

EINGEGANGEN 02. APR. 2025



Eisenbahn-Bundesamt

Sachgebiet 213 - Ingenieurbau

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

**Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG**

Herrn Eric Sundrum  
Siemensstraße 6

48703 Stadtlohn  
Deutschland

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
213.3-213izbia/011-2101#003-(005/25-ZUL)

**Bearbeitung:** Michael Fiedler  
**Telefon:** +49 (40) 23908-151  
**Telefax:** +49 (40) 23908-5399  
**E-Mail:** FiedlerM@eba.bund.de  
SG213@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 01.04.2025  
**VMS-Nummer:** 3532002

**Betreff:** Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen  
**Bezug:** Ihr Antragsschreiben vom 12.02.2025  
**Anlagen:** 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA  
2: Auflistung relevanter Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Sundrum,

aufgrund Ihres Antrages vom 12.02.2025 ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Die Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen nach den folgenden Nummern wird erteilt.

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

- 1.1. Zulassungsgegenstand sind GFK-Gitterroste als eisenbahnspezifische Bauprodukte der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG nach der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-10.9-622 [12]. Folgende GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG sind mit der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfasst:

	Oberflächen/ Rutschhemmung					Typ
	K / KS <sup>1)</sup>	BK / BKS <sup>2)</sup>	BQ / BQS <sup>3)</sup>	G / GS <sup>4)</sup>	GES / GESS <sup>5)</sup>	
	R 13	R13	R13	R11	R 13	
1	K	BK	BQ	G		<b>525-38-5</b>
2	K	BK	BQ	G		<b>525-40-5</b>
3	K	BK	BQ	G		<b>530-20-5</b>
4	K	BK	BQ	G		<b>530-38-5</b>
5	K	BK	BQ	G		<b>530-40-5</b>
6	K	BK	BQ	G		<b>538-19-5</b>
7	K	BK	BQ	G		<b>538-38-5</b>
8	K	BK	BQ	G		<b>538-40-5</b>
9	K	BK	BQ	G		<b>550-25-5</b>
10	KS	BKS	BQS	GS		<b>750-38-7</b>
11	KS	BKS	BQS	GS		<b>950-38-9</b>
12	KS	BKS	BQS	GS		<b>960-38-9</b>
13					GES	<b>538-38-5-3</b> (wie 7, geschlossen)
14					GES	<b>530-38-5-3</b> (wie 4, geschlossen)
15					GES	<b>550-50-5-3</b> (wie 9, geschlossen)
16					GESS	<b>750-38-7-3</b> (wie 10, geschlossen)
17					GESS	<b>960-38-9-3</b> (wie 12, geschlossen)
<sup>1)</sup> konkav <sup>2)</sup> besandet, 1,0 bis 1,4 mm <sup>3)</sup> besandet, 0,4 bis 1,0 mm <sup>4)</sup> geschliffen <sup>5)</sup> geschlossen						
Tabelle: <u>Zulassungsgegenstände</u>						

Dieser Bescheid erweitert die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für diese Gitterrosttypen um den eisenbahnspezifischen Anwendungsbereich im Sinne des DB Standards 918010.

Die Gitterroste einschließlich der zugehörigen Befestigungsmittel sind für die Verwendung bspw. als Laufbeläge in Bahnanlagen, wie Laufsteganlagen, Gleisquerungen und ähnlichen Anwendungsbereichen, konzipiert. Die jeweilige Auslegung richtet sich nach den tatsächlich vorgefundenen Anwendungsparametern im Vergleich mit den Rahmenbedingungen nach DB Standard 918010 sowie den Bauteilwiderständen gemäß der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Verwendung in Bahnübergangsanlagen ist nicht zulässig.

Gitterroste aus GFK, deren Ober- und/ oder Unterseite mit einer Platte verschlossen sind, sind von dieser Zulassung ebenso abgedeckt, wenn die Platte(n) in der Bemessung nicht in Ansatz gebracht werden.

1.2. Die Antragsunterlagen nach Anlage 2 sind Bestandteile des Bescheides und sind zu beachten:

## 2. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

2.1. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass:

- (1) dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes, unbeschadet weitergehender Regelungen in den folgenden Bestimmungen, Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stehen
- (2) der Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes darauf hingewiesen wird, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss.
- (3) dem Hersteller des Zulassungsgegenstandes (Werksfertigung) Kopien dieses Bescheides einschließlich der zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung stehen.

## 2.2. Allgemeine Bestimmungen

2.2.1. Für die Überwachung der Erstellung gilt die Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) i. V. m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV).

2.2.2. Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

2.2.3. Die Zulassungsgegenstände, die als nichtbrennbar in Klasse A2 nach DIN 4102 bzw. A2-s1 nach DIN EN 13501 eingestuft sind, dürfen uneingeschränkt in Tunneln und Unterirdischen Personenverkehrsanlagen verwendet werden.

Sollen jedoch Zulassungsgegenstände, die nicht als nichtbrennbar eingestuft sind, in Tunneln verwendet werden, so sind die EBA-Tunnelrichtlinie (Stand 01.07.2024) und das Handbuch 85300 ergänzend zu beachten. Die Verwendung in Tunneln wird durch das Eisenbahn-Bundesamt nur zugelassen, wenn in Absprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt der Nachweis über den nicht nennenswerten Beitrag zur Brandlast nach Punkt 2.1.1 der EBA-Tunnelrichtlinie erbracht ist und es sich um punktuelle Einbauten

gemäß Richtlinie 853.1001 Abschnitt 2 Satz (6) handelt. Ist dies nicht Fall, so bedarf es jeweils einer Zustimmung im Einzelfall durch das Eisenbahn-Bundesamt.

### 2.3. Verwendbarkeit und konstruktive Vorgaben zur Bemessung

2.3.1. Die projektspezifische Verwendbarkeit der Zulassungsgegenstände im Sinne der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen ist für jeden Anwendungsfall auf der Grundlage der in den bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (vgl. Anlage 2) genannten Bauteilwiderständen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in den Prüflauf der bautechnischen Prüfung zu geben. Alternativ kann die Verwendung der Zulassungsgegenstände als Teil einer Bauart durch Bauartzulassungen nachgewiesen werden.

2.3.2. Die Eignung im Hinblick auf die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften ist nachzuweisen. Der DB Standard 918010 ist zu beachten.

2.3.3. Für die Befestigung und Verbindung der Zulassungsgegenstände sind nur Systeme zu verwenden, die dafür geeignet sind und die über einen Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen verfügen. Der DB Standard 918010 ist zu beachten.

### 2.4. Werksfertigung, Güteüberwachung und Kennzeichnung

#### 2.4.1. Werksfertigung

Die für die Werksfertigung erforderlichen geometrischen und mechanisch-technischen Eigenschaften müssen diesem Bescheid sowie den bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (vgl. Anlage 2) entsprechen. Die Fertigung hat den Anforderungen nach DB Standard 918010 zu genügen.

#### 2.4.2. Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 sowie den baustoffspezifischen Anwendungs- und Produktnormen für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts/ der Bauart mit den Bestimmungen dieses Bescheids und den technischen Regelwerken hat mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage des Verfahrens gemäß des Systems A nach DIN 18200 zu erfolgen.

Hersteller im Sinne dieser Nebenbestimmung sind auch die Hersteller von den in den Zulassungsgegenstand eingebrachten Bauteile oder Bauteilkomponenten.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/ Bauarten den Bestimmungen dieses Bescheids, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Insbesondere betrifft dies:

- die Einhaltung der geltenden Normen, Regelwerke und Vorschriften bei der Fertigung,
- die zulassungskonforme Ausführung auf der Grundlage der bauaufsichtlich geprüften technischen Dokumentationen,
- die Einhaltung maximaler Imperfektionen und Toleranzen sowie
- die normgerechten Dokumentationen und Nachweisführungen
- die in Abstimmung mit der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle festgelegte und im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung nachvollziehbare Qualitätssicherung zur Sicherstellung der Prozess- sowie Produktsicherheit sowie einer jederzeit zulassungskonformen Qualität der in Verkehr gebrachten werksmäßig hergestellten Bauprodukte.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie des Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.3. Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das/ die von ihm hergestellte Bauprodukt/ Bauart dem Bescheid entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt/ der Bauart oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein bzw. auf der Sammelmappe der Lieferscheine der für die Bauart verwendeten Bauprodukte und Komponenten anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

3. Der Sachbescheid wird befristet zum 30.04.2030 erteilt.
4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## 5. Ergänzende Hinweise

- 5.1. Dieser Sachbescheid beinhaltet keine Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Ausführungsplänen. Diese hat durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten, beauftragten Prüfsachverständigen zu erfolgen.
- 5.2. Dieser Sachbescheid ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme ggf. erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.3. Für Einsätze im Bereich des übergeordneten Netzes, das gemäß § 2 b AEG Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes ist, wird auf die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) i. V. m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) hingewiesen.
- 5.4. Dieser Sachbescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich offenzulegen.
- 5.5. Dieser Sachbescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.6. Dieser Sachbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zustimmenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
- 5.7. Eine Beurteilung der Zulassungsgegenstände hinsichtlich der Erdung oder des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ist mit diesem Sachbescheid nicht verbunden.
- 5.8. Nachfolgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter Abschnitt 2. nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist:
  - [1] EBO – Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
  - [2] AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz
  - [3] EIGV – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
  - [4] EiTb – Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
  - [5] VV BAU – Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)
  - [6] Richtlinienfamilie 853 – Eisenbahntunnel
  - [7] DIN 4102-1:1998-05 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
  - [8] DIN 18200:2021-04 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

- [9] DIN 24537-3:2007-08 – Roste als Bodenbelag; Kunststoffgitterroste
- [10] DIN EN 13501-1:2019-05 – Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- [11] DB Standard 918010 – Technische Lieferbedingungen für Gitterroste und Konstruktionsprofile aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) im konstruktiven Ingenieurbau und sonstigen Ingenieurbauwerken
- [12] Z-10.9-622 - Gitterroste aus glasfaserverstärktem Kunststoff einschließlich der Befestigungsmittel für tragende Bodenbeläge
- [13] RL Tunnelbau:2008-07 – Richtlinie Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln (Tunnelrichtlinie)

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 12.02.2025 beantragten Sie die Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen.

Zulassungsgegenstände nach Ziffer 1.1. ff sind gegossene GFK-Gitterroste nach DIN 24537-3 in eisenbahnspezifischen Anwendungen.

Die Zulassungsgegenstände sind für die Verwendung als Laufbelag in Laufsteganlagen und ähnliche Anwendungsbereiche konzipiert. Die jeweilige Auslegung richtet sich nach den tatsächlich vorgefundenen Anwendungsparametern im Vergleich mit den Rahmenbedingungen nach DB Standard 918010 sowie den Bauteilwiderständen gemäß den bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Anlage 2 dieses Sachbescheids.

Gemäß Ihres Antragsschreibens beabsichtigen Sie die Zulassungsgegenstände für die Verwendung in baulichen Anlagen der Eisenbahn des Bundes in Verkehr zu bringen.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs.1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts verwendet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5a Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEG befugt, die Einhaltung des AEG sowie der auf dem AEG beruhenden Rechtsverordnungen zu überwachen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EBO müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im vorliegenden Fall enthält die EBO keine Regelung und es wurde von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen.

Die Zulassung wurde erforderlich, da für die Zulassungsgegenstände gemäß der Anlage Ei C 2.8.1 EiTB in Verbindung mit § 26 EIGV ein eisenbahnspezifischer Verwendbarkeitsnachweis in Form einer Zulassung gefordert wird.

Gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 EIGV konnte der Bescheid erteilt werden. Ein Bescheid kann dann erteilt werden, wenn die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EBO eingehalten sind. Die EBO selbst enthält keine Regelungen, sodass auf die anerkannten Regeln der Technik abzustellen ist. Im konkreten Fall entspricht das Bauprodukt nicht den anerkannten Regeln der Technik, da es ohne eisenbahnspezifischen Verwendbarkeitsnachweis als ungeregelt gilt und da die Zulassungsgegenstände für die mehrfache Verwendung an Strecken der Eisenbahnen des Bundes vorgesehen sind.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes notwendig.

Der Bescheid konnte erteilt werden, da der Nachweis gleicher Sicherheit gemäß § 2 Abs. 2 EBO durch die Definition der Anwendungsgrenzen und die gutachterliche Prüfung und Bewertung der von den Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen abweichenden Aspekte erbracht wird und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen somit gewahrt werden.

Der Bescheid ist auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 EIGV bis zum 30.04.2030 befristet, um regelmäßige Fortschreibungen der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen ausreichend würdigen zu können.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist für den Fall notwendig, wenn sich der Zustimmungsgegenstand nicht bewährt, insbesondere dann, wenn neue technische oder anderweitige Erkenntnisse dies begründen und eine Neubewertung erforderlich machen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

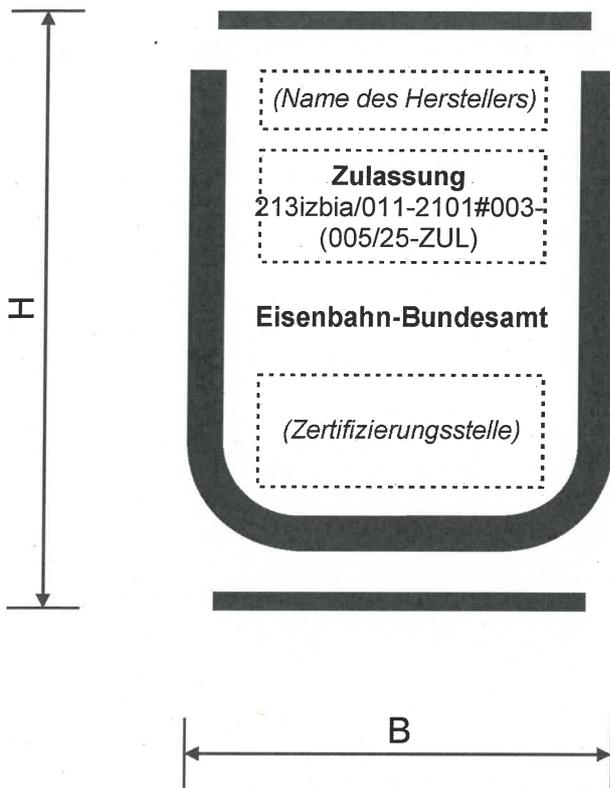
Im Auftrag

gez.: Niemann



beglaubigt:

Anlage 1: Übereinstimmungszertifikat des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 39 (7) der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): B:H = 0,75  
(≥ 4,5cm : 6,0 cm)

Anlage 2: Antragsunterlagen

## [1] Gutachten Nr. 239761

aufgestellt am 07.03.2025 durch die SKZ – Testing GmbH (Seiten 1 bis 4 und Anlagen)

Anlage 1: Überwachungsbericht 694420/1

Anlage 2: Überwachungsbericht 694420/2

Anlage 3: Überwachungsbericht 694421/1

Anlage 4: Überwachungsbericht 694421/2

Anlage 5: Überwachungsbericht 694422/1

Anlage 6: Überwachungsbericht 694422/2

Anlage 7: Überwachungsbericht 694423/1

Anlage 8: Überwachungsbericht 694423/2

Anlage 9: Überwachungsbericht 694424/1

Anlage 10: Überwachungsbericht 694424/2

## [2] Prüfbericht 201358/19

aufgestellt am 31.10.2019 durch die SKZ – Testing GmbH (Seiten 1 bis 5)

## [3] Prüfzeugnisse über die Prüfung der Rutschhemmung von Bodenbelägen

aufgestellt durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

(1) 2019 22707/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(2) 2019 22708/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(3) 2019 22709/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(4) 2019 22710/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(5) 2019 22711/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(6) 2019 22714/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(7) 2019 22715/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(8) 2019 22716/3210 vom 15.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(9) 2019 22717/3210 vom 15.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(10) 2019 22722/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(11) 2019 22723/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(12) 2019 22724/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(13) 2019 22725/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(14) 2019 22730/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(15) 2019 22731/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(16) 2019 22732/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)

(17) 2019 22733/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)